



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-431.004/0070-VI/B/1/2017

Wien, 9.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12896/J der Abgeordneten Dr. ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Strafrechtliche Verurteilungen (einschließlich der den Verurteilten betreffenden Daten) sind nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 sowie des Strafregistergesetzes 1968 zwei Jahre nach deren Tilgung aus dem Strafregister zu löschen (§ 12 des Strafregistergesetzes 1968).

Eine Aufbewahrung verbüßte Haftstrafen betreffender Daten in der Sozialversicherung stünde dieser Intention des Gesetzgebers entgegen. Daher werden Zeiten eines gerichtlich verfügten Freiheitsentzugs für Zwecke der Sozialversicherung nicht in automationsunterstützt auswertbarer Form, sondern nur im jeweiligen Verfahrensakt vermerkt.

Gemäß § 66a Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG) sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu entrichten. Die monatliche Verrechnung dieser Beiträge erfolgt entsprechend der Verordnung über die Abfuhr der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene, BGBl. Nr. 61/1994, summarisch im so genannten Selbstverrechnungssystem ohne personenbezogene Meldung der vom Strafvollzug betroffenen Personen.

Die gemäß § 66a Abs. 4 AlVG erlassene Verordnung über die Bestätigung der Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene, BGBl. Nr. 6/1994, legt fest, dass Arbeitslose zum Nachweis arbeitslosenversicherungspflichtiger Zeiten während der Strafhaft eine entsprechende Be-

stätigung der Justizanstalt, die die Entlassung durchführt, beizubringen haben. Die Bestätigung hat auf einem von der Justizverwaltung aufgelegten Formular zu erfolgen.

In meinem Zuständigkeitsbereich ist daher eine Beantwortung der gestellten Fragen mangels auswertbarer Daten nicht möglich.

Der Bereich der Justizverwaltung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz. Ob in der Justizverwaltung eine statistisch auswertbare Erfassung erfolgt, ist mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

